



Gemeinsame
Adoptionsvermittlungsstelle

Jahresbericht 2013

Herausgeber

Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Jugendamt
Am Kirmsichhof 2
41352 Korschenbroich

Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle
für die die Städte Grevenbroich, Kaarst, Korschenbroich und Meerbusch sowie
für die Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen

Renate Golz
02161/6104-5113
renate.golz@rhein-kreis-neuss.de

Dorothee Zohren-Gierke
02161/6104-5112
dorothee.zohren-gierke@rhein-kreis-neuss.de

Jahresbericht 2013

Jahresbericht 2013 der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle des Rhein-Kreises Neuss für die Städte und Gemeinden Grevenbroich, Kaarst, Jüchen, Korschenbroich, Meerbusch und Rommerskirchen

Seit dem 01.01.2003 besteht die Adoptionsvermittlungsstelle des Rhein-Kreises Neuss. Der zentrale Sitz befindet sich in den Räumen des Kreisjugendamtes, Am Kirmsichhof 2, 41352 Korschenbroich.

Personelle Ausstattung

Zwei Mitarbeiterinnen sind mit jeweils 21 Wochenstunden für die Adoptionsvermittlungsstelle zuständig. Beide Fachkräfte verfügen über eine Zusatzausbildung im Bereich Systemischer Beratung/Therapie.

Kooperation mit anderen Institutionen

Der bereits in den letzten Jahren fallorientierte, kollegiale Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen insbesondere der Städten Grevenbroich, Kaarst, Meerbusch, Neuss, Dormagen, Mönchengladbach, Kamp-Lintfort wurde auch in 2013 fortgesetzt.

Darüber hinaus erfolgt im Rahmen der Netzwerkarbeit eine Kooperation mit den umliegenden Krankenhäusern in Neuss, Grevenbroich und Mönchengladbach, mit Gesundheitsamt, Standesamt, Einwohnermeldeamt, Schwangerschaftsberatung, Kinderärzten, Vormündern, Familiengerichten, Rechtsanwälten, Justizvollzugsanstalten, Polizei sowie dem Landesjugendamt.

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII ist zu prüfen, „ob vor oder während einer langfristig außerhalb der Familie zu leistenden Hilfe nicht auch die Annahme als Kind in Betracht kommen kann“. Im § 37 SGB VIII heißt es, dass, sofern es in einem angemessenen Zeitraum nicht gelingen sollte die Herkunftsfamilie zu stabilisieren, neben einer möglichen Dauerunterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie immer auch die rechtlich, sichere Lebensperspektive des Kindes im Hinblick auf eine Adoption zu prüfen ist. Dadurch, dass der Pflegekinderdienst für die Städte Kaarst und Meerbusch vom Kreisjugendamt Neuss wahrgenommen wird, ergibt sich eine enge Zusammenarbeit zwischen Adoptionsvermittlungsstelle und Pflegekinderdienst, da die Fachkräfte in einem gemeinsamen Team regelmäßig gemeinsam Fälle vorstellen und besprechen. Im Verlauf des Beratungskontextes kann sich ergeben, dass Adoptionsbewerber Pflegeeltern werden.

Der zentralen Adoptionsvermittlung Landesjugendamt Rheinland obliegt im Auslandsadoptionsverfahren die Aufsichtspflicht. Auch wird diese von hieraus unverzüglich über ein Verfahren mit Auslandsberührung informiert. Darüber hinaus steht die zentrale Adoptionsvermittlungsstelle in ihrer Beratungs- und Unterstützungsfunktion für spezifische Fachfragen zur Verfügung.

Bewerberverfahren: Inland/Ausland

Im Jahre 2013 waren insgesamt 14 Ehepaare im Bewerberverfahren. Nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz § 7 Abs. 3 Satz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf eine Eignungsprüfung nur, wenn die Vermittlung eines Kindes aus dem Ausland angestrebt wird. Von der hiesigen Adoptionsvermittlungsstelle werden auf Anfrage Bewerber überprüft, die eine Inlandsadoption wünschen. Bezüglich Inlandsadoptionen besteht eine enge Vernetzung mit den umliegenden Jugendämtern sowie den freien Trägern.

Zur Auslandsadoption bietet die zentrale Adoptionsvermittlungsstelle des LVR überregionale Informations- und Bewerberseminare an. Adoptiveltern aus dem Rhein-Kreis Neuss stellten darin ihre gewonnenen Erfahrungen in der Vermittlung eines Kindes aus dem Ausland im Bewerberseminar zur Verfügung.

Die Zusammenarbeit mit einer zugelassenen Auslandsvermittlungsstelle steht im Vordergrund, wenn sich ein Bewerberpaar zu einer Adoption aus dem Ausland entschließt. Die Kenntnis um die Bedeutung einer fremden Kultur sowie die spezifischen Besonderheiten eines jeden Landes werden in die vorbereitenden Überlegungen mit einbezogen und die Bewerber entsprechend sensibilisiert. Die Adoptionsvermittlungsstelle sieht es auch als ihre Aufgabe an, interessierte Adoptionsbewerber und Adoptiveltern zusammenzuführen um einen gegenseitigen Austausch auf der spezifischen Elternebene zu ermöglichen.

Beratung

Bereits im Informationsgespräch findet ein fachlich fundiertes Erstgespräch zu den Anliegen, Wünschen, Bedürfnissen und Möglichkeiten der Beteiligten im Adoptionsprozess statt. Im weiteren Verfahren wird die Zielsetzung in den Kontext der pädagogischen, psychologischen und juristischen Adoptionsthemen eingebunden.

▪ von Adoptionsbewerbern

Die Gründe für die Aufnahme eines fremden Kindes sind bei Paaren oder Einzelpersonen unterschiedlich. Dies wird im Eignungsprüfungsverfahren erarbeitet. Ungewollte Kinderlosigkeit ist für viele Paare eine Motivation sich mit dem Gedanken „Adoption“ zu beschäftigen. Der Motivation von Paaren mit und/oder ohne eigene Kinder kann sozialen Ursprung sein.

Nach einem ersten Informationsgespräch und den für sich darin gewonnenen Erkenntnisse treffen Paare oder Einzelpersonen ihre Entscheidung zur Eignungsprüfung im Hinblick der Aufnahme eines fremden Kindes. Eine notwendige Voraussetzung für das Eignungsprüfungsverfahren ist die Bereitschaft und Aufgeschlossenheit der Adoptionsbewerber, um die elterliche Kompetenz mit der Fachkraft gemeinsam zu erarbeiten.

Im Eignungsprüfungsverfahren erhalten alle Bewerber unabhängig, ob alleinstehend, verheiratet oder in hetero- oder homosexueller Lebenspartnerschaft, Informationen und Beratung, die es ihnen ermöglicht einen jeweils individuellen Prozess zu durchlaufen. So bedarf es für eine Selbsteinschätzung und für einen eigenverantwortlichen, familiären Entscheidungsprozess der Bewerber einer Auseinandersetzung mit ihren Motiven zu den zentralen Adoptionsthemen. Hierzu zählen auch die persönlichen Lebensvorstellungen und -ziele, die eigene Lebenszufriedenheit, die partnerschaftliche Stabilität sowie ihre jeweiligen Werthaltungen und erziehungsleitenden Vorstellungen vor dem Hintergrund ihrer lebensgeschichtlichen Erfahrungen.

Diese Gesprächsergebnisse haben Einfluss auf die abschließende Einschätzung der Fachkraft sowohl im Hinblick auf eine grundsätzliche Eignungsfeststellung sowie deren spezielle Geeignetheit zur Aufnahme eines konkreten Kindes und dessen Herkunftsfamilie (Passung). Im Verlauf der Zeit entsteht aus der doppelten Elternschaft des Kindes in Verbindung mit der fachlichen Beratung eine Offene, Halboffene oder Inkognito Adoption.

In diesem Zusammenhang kommt es vor, dass Adoptionsbewerber Pflegeeltern für ein Kind werden. Auch in langjährigen Pflegeverhältnissen kann die Frage nach einer möglichen Adoption auftreten. Eine differenzierte Klärung der angestrebten Adoption erfordert hier ein besonderes Augenmerk.

▪ **von abgebenden Eltern**

In Zusammenarbeit mit abgebenden Eltern ist es wichtig, Informationen und Kenntnisse aus der ersten Eltern-Kind-Phase zu gewinnen, die für den seelisch, geistigen, körperlichen Entwicklungsprozess und der Identitätsfindung wesentlich sind. Von Bedeutung ist Tragfähigkeit der Entscheidung der abgebenden Eltern zur Freigabe ihres Kindes. Grundsätzlich können die abgebenden Eltern bei der Wahl der sozialen Eltern ihres Kindes mitbeteiligt werden und die Möglichkeit der gegenseitigen Achtung zwischen abgebenden und annehmenden Eltern geschaffen werden. In Fachkreisen wird optional von einer gelingenden Adoption ausgegangen, wenn die Erlaubnis der Herkunftsfamilie zur Bindung ihres Kindes an seine neuen Eltern vorhanden ist.

▪ **von Adoptiveltern und adoptierten Kindern unter Berücksichtigung der geschwisterlichen Beziehung im Adoptionsgeschehen**

Die Bedeutung der geschwisterlichen Beziehung im Kontext der Fremdunterbringung ist ein wichtiger Bestandteil im Leben eines Adoptivkindes. Dies wird durch die hiesige Fachstelle in den Aufgabenbereichen der Herkunftssuche und Nachsorge in der fachlichen Arbeit umgesetzt. Geschwister, die in unterschiedlichen Familien aufwachsen haben eine emotional weniger belastete Bindungstrennung zueinander und bieten für das jeweilige Adoptivkind eine Entlastung im Bewältigungsprozess zur Trennung und zum Verlusterleben ihrer biologischen Herkunft. Dies ist bei der Identitätsentwicklung eines Adoptivkindes förderlich, da ein Teil der familiären Wurzeln im Alltag und Selbstbild erhalten bleibt.

Auch in der getrennten Vermittlung von Halbgeschwistern/Geschwistern durch verschiedene Vermittlungsstellen wird dieses Konzept von hier aus in Kooperation mit anderen Vermittlungsfachkräften umgesetzt.

Verwandten- und Stiefkinderadoptionen

Eine Adoption durch Verwandte, bzw. durch ein Stiefelternteil ist zulässig, wenn dies dem Wohl des Kindes dient. Die Adoptionsvoraussetzungen sind nach den gleichen Kriterien wie bei einer Fremdadoption zu prüfen. In der Regel steht hinter dem Adoptionswunsch die Vorstellung eine „normale Familie“ zu sein. Die Kinder sollen in der neu gegründeten Familie einen guten Start erhalten. Insbesondere nach der Geburt von gemeinsamen Kindern entsteht bei dem Stiefelternteil und dem leiblichen Elternteil der Wunsch nach der rechtlichen Gleichstellung von Geschwistern, so dass dieses häufiger Anlass für eine Stiefkindadoption ist. Die bis dahin nicht Sorgeberechtigten, aber dennoch sozialen Väter haben den Wunsch mit allen gesetzlichen Rechten und Pflichten ausgestattet zu sein.

Je nach Alter des Kindes ist es erforderlich, dass das Kind die geplante Adoption bewusst miterlebt und in Gesprächen über Veränderungen und Konsequenzen aufgeklärt wird. Im Jahr 2013 wurden sieben beantragte Stiefelternadoptionen/ Verwandtenadoptionen begleitet.

Auslandsadoption - Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG)

Eine im Ausland oder nach ausländischem Recht durchgeführte Adoption eines Kindes kann unterschiedliche Auswirkungen haben. Unwesentlich ist hierbei, ob ein Staat sich vertraglich an das Haager Adoptionsübereinkommen gebunden hat oder nicht. Das Abkommen lässt das materielle Adoptionsrecht der einzelnen Staaten unberührt.

„ Lediglich eine in Deutschland anerkennungsfähige Adoption entfaltet in Deutschland ihre Wirkungen. Dabei können die rechtlichen Wirkungen der Adoption grundsätzlich nicht weiter gehen als es das Recht des Herkunftsstaates vorsieht“, (BZAA, Bundeszentralstelle für Auslandsadoption). Viele Staaten kennen lediglich die Adoption mit schwacher Wirkung. Das bedeutet, dass die Rechte und Pflichten des Adoptivkindes zur Herkunftsfamilie nicht vollständig erlöschen. Außerdem erhält das Adoptivkind – wenn einer der Annehmenden Deutscher ist – nicht automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit. Wenn eine Adoption im Ausland durchgeführt wurde, besteht die Möglichkeit diese in Deutschland dahin gehend anzuerkennen, dass diese den deutschen Sachvorschrift entspricht (§ 2 AdWirkG). Im Umwandlungsverfahren, welches einen notariell begründeten Annahmeantrag voraussetzt, geht es darum, dass das Kind mit der Umwandlung gem. § 3 AdWirkG die volle Rechtsstellung eines nach deutschem Recht adoptierten Kindes erhält.

Zu den Voraussetzungen einer Umwandlung muss sich aus den vorliegenden Dokumenten eindeutig die Zustimmung der Kindeseltern in eine Volladoption im Bewusstsein der Reichweite ihrer Erklärung nach Art. 22 EGBGB (Einführungsgesetz, Annahme als Kind) ableiten lassen. Die Voraussetzung über die Echtheit der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen ergibt sich aus der Stellungnahme der BZAA.

Im Umwandlungsverfahren gemäß § 3 AdWirkG ist es Aufgabe der örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle zu prüfen, ob die Adoption dem Wohl des Kindes dient und die Änderung des Vornamens dem Wohl des Kindes entspricht. Nach den deutschen Rechtsvorschriften erhält das Kind den Familiennamen der Adoptiveltern gemäß. § 1757 Abs. 1. BGB sowie den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 6 StAG).

Im Berichtsjahr wurde die Adoptionsvermittlungsstelle in 3 Fälle im Umwandlungsverfahren tätig.

Beteiligung des Jugendamtes bei Erwachsenenadoptionen

Das hiesige Kreisjugendamt/ Adoptionsvermittlungsstelle ist immer dann an einer Adoption von Volljährigen beteiligt, wenn minderjährige Kinder der Anzunehmenden mit betroffen sind. In diesen Fällen fordert das Familiengericht im Hinblick auf § 1769 BGB eine Stellungnahme bezüglich der minderjährigen Kinder. Seitens der Adoptionsvermittlungsstelle wurden im Jahr 2013 fünf diesbezügliche Stellungnahmen gefertigt.

Fortbildungen und Arbeitskreise

Die Fachkräfte nehmen regelmäßig an dem Arbeitskreis „Adoption“ des Landesjugendamtes Rheinland in Köln teil.

Darüber hinaus wurden folgende Fortbildung/ Fachtagung besucht:

- Fortbildung des Landesjugendamtes zum Thema Nachsorge und Biografiearbeit
- Fachtagung Adoption des Landesjugendamtes zum Thema: „Mit anderen Augen - Interkulturelle Kompetenz in der Adoptionsvermittlung“

Jahresstatistik 2013

Jugendamt	Eignungs- prüfung	Informations- gespräche	Adoptions- verfahren	Stiefeltern-/ Verwandten- adoption	Herkunfts- aufklärung	Nachsorge	Umwandlung § 3 AdWirkG	Erwachsenen- adoption
Grevenbroich		9	3	3	2	1	0	0
Meerbusch	1	10	0	1	3	3	3	3
Kaarst	5	5	0	2	0	2	0	2
Rhein-Kreis Neuss	5	22	0	1	1	7	0	0
Gesamt	14	46	3	7	6	13	3	5